



VerbandExtra: Aktuelles im Juli 2016

1. Erbschaftsteuerreform

Die Koalition hat sich bei der Reform der Erbschaftsteuer geeinigt. Der geänderte Gesetzesentwurf wurde bereits vom Bundestag verabschiedet. Ob der Bundesrat am 08.07.2016 in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause zustimmen wird ist offen. Das Gesetz soll rückwirkend zum 1. Juli 2016 in Kraft treten.

Den geänderten Gesetzesentwurf sowie weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Save the Date: Die Steuerakademie Schleswig-Holstein GmbH wird am 15.07.2016 ein Ganztagesseminar zur Reform der Erbschaftsteuer in Neumünster veranstalten, wenn der Bundesrat dem Gesetz am 08.07.2016 zustimmt.

2. Information über die Zusammenlegung der Finanzämter Kiel-Nord und Kiel-Süd und die Errichtung des Finanzamtes für Zentrale Prüfungsdienste

Zeitgleich zum Stichtag 01.07.2016 werden am Standort Kiel das Finanzamt für Zentrale Prüfungsdienste (FA ZPD) und das Finanzamt Kiel errichtet. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

3. Versehen des Finanzamtes Pinneberg

Aufgrund eines Versehens im Finanzamt Pinneberg werden mit Datum vom 01.07.2016 Erinnerungen zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2015 auch an steuerliche beratene Steuerpflichtige versandt. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

4. Neue Informationspflichten gegenüber Mandanten

Am 17.06.2016 hat der Bundesrat der Dritten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen zugestimmt. Sie tritt am Tag nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft (Termin stand bei Redaktionsschluss nicht fest). Darin enthalten ist auch eine Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Sie müssen Ihre Mandanten nun darauf hinweisen, dass eine höhere oder niedrigere Gebühr als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden kann (§ 4 Abs. 4 StBVV –neu-). Zwar ist die Vorschrift rechtssystematisch bei der Vergütungsvereinbarung eingeordnet (§ 4 StBVV), doch gilt sie für jegliche Art der Vergütung, also auch, wenn Sie Ihre Leistung ohne Vergütungsvereinbarung nach Gegenstandswert abrechnen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

5. Nutzungsausfallentschädigung für bewegliches Betriebsvermögen immer Betriebseinnahme

Die Nutzungsausfallentschädigung für ein Wirtschaftsgut des Betriebsvermögens ist selbst dann im vollen Umfang Betriebseinnahme, wenn das Wirtschaftsgut teilweise auch privat genutzt wird. Das hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 27. Januar 2016 X R 2/14 (veröffentlicht am 11. Mai 2016) entschieden. Weitere Informationen sowie das BFH-Urteil finden Sie [hier](#).

6. Häusliches Arbeitszimmer rechtfertigt nicht Berücksichtigung der Aufwendungen für Nebenräume

Bei einem steuerrechtlich anzuerkennenden Arbeitszimmer sind Aufwendungen für Nebenräume (Küche, Bad und Flur), die in die häusliche Sphäre eingebunden sind und zu einem nicht unerheblichen Teil privat genutzt werden, nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar. Das hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 17. Februar 2016 X R 26/13, veröffentlicht am 15. Juni 2016, entschieden. Weitere Informationen sowie das BFH-Urteil finden Sie [hier](#).

7. Jahressonderzahlungen auf gesetzlichen Mindestlohn anrechenbar

Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld sind auf den gesetzlichen Mindestlohn anzurechnen, wenn der Arbeitgeber sie über das ganze Jahr verteilt und vorbehaltlos und unwiderruflich monatlich jeweils ein Zwölftel zahlt. Dies hat Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 25. Mai 2016 entschieden und die Revision einer Arbeitnehmerin zurückgewiesen. Denn es handele sich dann um Entgelt für geleistete Arbeit. Das Arbeitsverhältnis der in Vollzeit beschäftigten Klägerin bestimmt sich nach einem schriftlichen Arbeitsvertrag, der neben einem Monatsgehalt besondere Lohnzuschläge sowie Urlaubs- und Weihnachtsgeld vorsieht. Im Dezember 2014 schloss die Beklagte mit dem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung über die Auszahlung der Jahressonderzahlungen. Seit Januar 2015 zahlt die Beklagte der Klägerin allmonatlich neben dem Bruttogehalt in Höhe von 1.391,36 Euro je 1/12 des Urlaubs- und des Weihnachtsgelds, in der Summe 1.507,30 Euro brutto.

Die Klägerin machte geltend, ihr Monatsgehalt und die Jahressonderzahlungen müssten ebenso wie die vertraglich zugesagten Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit auf der Basis des gesetzlichen Mindestlohns in Höhe von 8,50 Euro brutto/Stunde geleistet werden. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht sprach der Klägerin Nachtarbeitszuschläge in Höhe von 0,80 Euro brutto zu und wies ihre Berufung im Übrigen zurück. Dagegen legte die Klägerin Revision ein.

Die Revision blieb ohne Erfolg. Die Klägerin habe aufgrund des Mindestlohngesetzes keinen Anspruch auf erhöhtes Monatsgehalt, erhöhte Jahressonderzahlungen sowie erhöhte Lohnzuschläge. Der gesetzliche Mindestlohn trete als eigenständiger Anspruch neben die bisherigen Anspruchsgrundlagen, verändere diese aber nicht. Der nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden bemessene Mindestlohnanspruch der Klägerin für den Zeitraum Januar bis November 2015 sei erfüllt, denn auch den vorbehaltlos und unwiderruflich in jedem Kalendermonat zu 1/12 geleisteten Jahressonderzahlungen komme Erfüllungswirkung zu (BAG, Az.: 5 AZR 135/16).

8. Mandanteninformation zur Firmenwagenversteuerung

Weil digitale Möglichkeiten das Führen eines Fahrtenbuchs inzwischen unkomplizierter machen als früher, kommt es für eine zunehmende Zahl von Mandanten als Steuersparmethode in Frage. Eine gute Grundlage für Gespräche zum Thema Firmenwagenversteuerung bietet der DStV-Leitfaden für Mandanten „Fahrtenbuch oder 1-Prozent-Methode?“. Er führt in leicht verständlicher Sprache in die grundlegenden Fragen der Versteuerung von Firmenfahrzeugen ein und wurde zusammengestellt von DStV-Steuerrechtsexpertin RAin/StBin Sylvia Mein, Fachautorin Constanze Elter und den Fahrtenbuchprofis von Vimcar. Die Publikation kann in StBdirekt als PDF-Version heruntergeladen (StBdirekt-Nr. 015723) oder kostenlos als Printversion für Ihre Kanzlei bestellt werden (StBdirekt-Nr. 015709).

9. Berufsbegleitender Studiengang in Hamburg: Master of International Taxation (M.I.Tax)

Wir möchten Sie auf eine attraktive Weiterbildungsmöglichkeit auf dem Gebiet des Internationalen Steuerrechts aufmerksam machen. Der Studiengang Master of International Taxation (M.I.Tax) der Universität Hamburg vermittelt seit 2001 wesentliche Aspekte des Internationalen Steuerrechts und berücksichtigt die speziellen Bedürfnisse der Beratungspraxis. In einmaliger Weise werden Fragestellungen der Internationalen Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, des Internationalen Steuerrechts und der Internationalen Finanzwissenschaft integriert. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

10. Infos zum Download

Auf unserer Internetseite www.stbvsh.de finden Sie unter "Aktuelles" folgendes Material:

- [ESt-Kurzinfo des FM SH zur Übertragung eines Mitunternehmeranteils an einer gewerblich geprägten Personengesellschaft auf eine gemeinnützige Körperschaft § 6 Absatz 3 EStG; § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 EStG \(Buchwertprivileg\)](#)
- [ESt-Kurzinfo des FM SH zu Gewinnkorrekturen im Rahmen von § 15a EStG; Mehrgewinne aus Außenprüfungen beim sog. Mehrkontenmodell](#)

11. Seminare für Ihre Kanzlei

05.07.	09:00 bis 17:00	GmbH & Co. KG im Handels- und Steuerrecht Wolfram Gärtner	Neumünster Altes Stahlwerk
12.07.	09:00 bis 13:00	USt im Güter- und Personenbeförderungsgewerbe Robert Hammerl	Neumünster Hotel Prisma
12.07.	14:00 bis 18:00	USt bei Heil- und Pflegeberufen Robert Hammerl	Neumünster Hotel Prisma
14.07.	09:00 bis 13:00	Update Gebührenrecht Dr. Gregor Feiter	Neumünster Altes Stahlwerk
15.07.	9:00 bis 17:00	Aktuelles zur Erbschaftsteuerreform Wilfried Mannek	Neumünster Altes Stahlwerk

Weitere Termine finden Sie unter www.stbvsh.de in der Rubrik Fortbildung.